

Gemeinde
Zimmernsupra

1. Änderungssatzung zu der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zimmernsupra in seiner Sitzung am 06.12.2001 die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung vom 06.04.2000 beschlossen

**§ 1
Änderungen**

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ortsbrandmeister erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 €, die sich aus 25,00 € Grundbetrag und 2,50 € Zuschlag zusammensetzt.

b) in Abs. 2 wird die Angabe

„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 €“
ersetzt.

c) in Abs. 3 wird die Angabe

„25,00 DM“
durch die Angabe
„12,50 €“
ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Angaben

„Jugendfeuerwehrwart	50,00 DM
Gerätewart	30,00 DM“
durch die Angaben	
„Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	15,00 €“

ersetzt.

e) In Abs. 6 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 €“
ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zimmernsupra, den 30.01.2002

.....
Kellner
Bürgermeisterin

